OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400649/19/FP

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R S, D, vertreten durch R R, Rechtsanwältin, D gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. September 2021, GZ: BauR-417-01-52-2021, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 12. Oktober 2020 die Autobahn A25 bei StrKm x, im Stadtgebiet von Wels befahren, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, hinsichtlich dessen Zustellung sich im Akt keine Belege finden, weshalb von den Angaben des Bf auszugehen ist, erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er das Fahrzeug am Tattag nicht gefahren sei. Er habe es Mitte August L S von der G übergeben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakten mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akten. Im Wege der Internetrecherche konnte festgestellt werden, dass L S bei der G existiert und konnte durch Anruf bei der G in W letztlich die Telefonnummer ermittelt werden. L S hat dem Gericht nach Studium seiner Unterlagen am 29. Juni 2023 mitgeteilt, dass er das KFZ am 17. April 2020 vom Bf übernommen hat und zur Tatzeit der Lenker gewesen sein muss.
Eine Verhandlung unterbleibt, weil beide Parteien auf eine solche verzichtet haben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf am Tattag zur Tatzeit Lenker des ggst. PKW mit dem Kennzeichen x war. Lenker war L S.

II.3. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist, dass im behördlichen Akt keine Ermittlungsergebnisse erliegen, die darauf schließen ließen, dass der Bf das ggst. KFZ selbst gelenkt hat. Aus dem Akt ergibt sich, dass der Bf in einem Vertragsverhältnis zur G gestanden ist und der Vertragsgegenstand, ein Leasingfahrzeug, am Tattag in die Filiale L gebracht wurde. Dies soll um 13:45 Uhr geschehen sein und ist augenscheinlich, dass das Durchfahren des verfahrensgegenständlichen Mautabschnitts (um 13:11 Uhr) zum Zwecke der Überführung nach L erfolgen musste. Aus dem diesbezüglichen E-Mail der G ergibt sich, dass die Rückgabe nicht durch den Bf

selbst, sondern eine andere Person, deren Daten offenbar nicht aufgenommen wurden, erfolgte.
Dass die G (in W) nicht wusste, wer Lenker des KFZ war und diesen gegenüber der Behörde auch nicht benannt hat, ergibt sich auch aus der Beantwortung der Lenkeranfrage am 14. Jänner 2021, weil mit dieser nicht der Lenker, sondern nur der Auskunftspflichtige bekannt gegeben wurde. Dies wird im E-Mail vom 25. Mai 2021 nochmals eindringlich betont. Die belangte Behörde hat versucht, L S aufzufinden, indem sie eine Abfrage der Datenbank des österreichischen Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (AJ-Web) vornahm. Dies scheiterte, als L S – wie sich nun herausstellte – als in D erwerbstätige und lebende Person, in dieser nicht vorgefunden werden konnte.
Durch Einsicht in das Internet konnte das Gericht feststellen, dass L S existiert und tatsächlich für G tätig ist (x). Seine Telefonnummer konnte bei der Österreichzentrale in W erfragt werden und konnte er so vom Gericht kontaktiert werden.
Aus der nunmehrigen Mitteilung, die eine frühere KFZ-Übergabe nahelegt, jedenfalls aber darlegt, dass L S es gewesen sein muss, der das KFZ am Tattag nach L überführt hat, ergibt sich, dass der Nachweis, dass der Bf das KFZ gelenkt hat weiterhin – wie schon zuvor – nicht geführt werden kann und auch nicht naheliegt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst hat sich im gesamten Verfahren nicht ergeben, dass der Bf Lenker des ggst. KFZ war.

Die für das Verfahren wesentliche Feststellung ist die Lenkereigenschaft des Bf.

„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“ (VwGH 3. Dezember 1990, 90/19/0108).

Nunmehr liegt ein liquider Nachweis darüber vor, dass tatsächlich jene Person, die der Bf benannt hat, Lenker des KFZ gewesen ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Den Feststellungen gemäß hat eine andere Person als der Bf das ggst KFZ gelenkt. Es liegt eine Bestätigung von L S vor, dass er der Lenker war. Dies steht in Einklang mit den Angaben des Bf. Dafür, dass der Bf selbst das KFZ gelenkt hat gibt es keine Hinweise, insbesondere aber keinen Beweis. Es ist nur bekannt, dass er eine Nutzungsvereinbarung mit der Finanzierungsgesellschaft hatte und in einem bestimmten Zeitraum über das KFZ verfügte, allerdings ergibt sich aus den Angaben der Finanzierungsgesellschaft auch, dass das KFZ am Tattag von einer anderen Person nach L gebracht wurde.

Zumal Adressat des § 10 Abs 1 BStMG der Kraftfahrzeuglenker ist, hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Tat nicht erfüllt weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen ist.

III.3. Da der Bf im Verfahren vollständig obsiegt hat, sind ihm gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Beiträge zu den Kosten des landesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Die behördlichen Kosten sind von dieser selbst zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl